



SCHECHINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schechingen nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 22.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Schechingen beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **17,00 Euro**. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **14,00 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 7,00 Euro (maximal 40,00 Euro/Tag) für die ersten drei Stunden und von 9,00 Euro für jede weitere Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 17,00 Euro/Stunde.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung Teil I	360,00 Euro
Truppführer	180,00 Euro
Maschinist	180,00 Euro
Sprechfunker	90,00 Euro
Atemschutzgeräteträger	180,00 Euro
JuFeu Grundlehrgang I+II	240,00 Euro

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Entschädigungssätze betragen jährlich für:

Ehrenamtlich tätige Funktionsträger/Personen	nach Absatz 1 in Euro	nach Absatz 2 in Euro	Zusammen in Euro
Kommandant	600,00 €	600,00 €	1.200,00 €
Je stellv. Kommandanten	300,00 €	300,00 €	600,00 €
Je Gerätewart	0,00 €	380,00 €	380,00 €
Kassier	0,00 €	125,00 €	125,00 €
Schriftführer	0,00 €	125,00 €	125,00 €
Jugendfeuerwehrwart	250,00 €	250,00 €	500,00 €
Stv. Jugendfeuerwehrwart	125,00 €	125,00 €	250,00 €
Je Jugendbetreuer	65,00 €	0,00 €	65,00 €
Je Zugführer	0,00 €	125,00 €	125,00 €
Je Gruppenführer	0,00 €	95,00 €	95,00 €

Die zusätzlichen jährlichen Entschädigungen werden nur ausbezahlt, wenn die Funktionsträger grundsätzlich an mindestens 50 % der Übungsabende (Stichtag 30.09.) teilgenommen haben und die Aufgabenbereiche regelmäßig erfüllt worden sind. Über die Auszahlung entscheidet das Führungsteam (Kommandant und dessen Stellvertreter) in Absprache mit der Gemeindeverwaltung.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 17,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Antrag

Unverändert

§ 6 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Freiwillige Feuerwehr erhält für den Übungsbetrieb und als Zuschuss für die Kameradschaftskasse eine pauschale Entschädigung von 500 Euro/Jahr; die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr von 800,00 Euro/ Euro pro Jahr.

(2) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

(3) Die Gemeinde kann pro Jahr nach Ermessen des jeweiligen Feuerwehrkommandanten die Kosten für den Erwerb von einem bis zu maximal zwei Führerscheinen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen. Übernommen werden die gesetzlich beziehungsweise durch die Fahrschule vorgegebenen Mindestfahrstunden sowie die Prüfungsgebühr; die Prüfungsgebühr wird dabei in voller Höhe übernommen. Eine Mindestdauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird nicht vorausgesetzt. Es wird empfohlen, vor der Beauftragung Angebote bei den umliegenden Fahrschulen einzuholen; eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

(4) Die Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verlängerung des Führerscheins der Klasse C stehen (wie z.B. Verwaltungskosten, Gebühren und ärztliche Untersuchungen), werden von der Gemeinde Schechingen grundsätzlich vollständig übernommen. Dies gilt nicht, wenn der Kommandant aufgrund einer mangelnden Teilnahme des Angehörigen an den Übungen von einer Kostenübernahme durch die Gemeinde abrät.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Schechingen, den 23.10.2026

Stefan Jenninger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.